

men solle, sobald dies der Berechtigte wünsche und der Verpflichtete nicht Capitalzahlung vorziehe. Die Landrentenbank solle dann fortan dem Berechtigten die entsprechende Rente gewähren und durch Innebehaltung des sechsten Theils der jährlichen Rente in den Stand gesetzt sein, nach Ablauf von 55 Jahren die Rente aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Bis zum Jahre 1860, in welchem am 1. October der Schluß der Landrentenbank erfolgte, belief sich die Summe der von der Landrentenbank übernommenen Rentencapitalbeträge auf $28\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, wovon drei Millionen durch ausgeloooste Rentenbriefe bereits getilgt waren.

Durch Gesetz vom 22. Februar 1834 wurde die sogenannte Lehnsmutation aufgehoben, nach welcher bisher bei dem jedesmaligen Regierungsantritte eines neuen Landesherren, alle Diejenigen, welche ihr Lehn von dem Landesherren hatten, genöthigt gewesen waren, dasselbe aufs Neue nachzusuchen.

Ferner wurde die Bestimmung in kreisländischen Gesetzen, daß Personen aus dem Bauernstande weder Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaften an solchen erlangen sollten, aufgehoben; wozu dann (1837) noch die Bestimmung kam, daß auch zum Bauernstande nicht gehörige Personen fortan berechtigt sein sollten, bäuerliche Grundstücken ohne besondere Genehmigung zu erwerben.

Endlich wurde durch Gesetz vom 21. Juli 1846 die Ablösbarkeit der gesammten Lehnsleistungen, auch auf einseitigen Antrag, ausgesprochen.

Um Zahlungen, statt mit baarem Gelde, durch Ab- und Zurechnung, oder mit Credit, abmachen zu können, wurde 1837, mit Genehmigung der Regierung, die „Leipziger Bank“ errichtet, und elf Jahre später trat die „Chemnitzer Stadtbank“ in's Leben.

Desgleichen entstanden im Jahre 1844 mit Genehmigung der Staatsregierung der erbländische ritterschaftliche Creditverein und die landständische Hypothekenbank der Oberlausitz, welche den Zweck haben, den Besitzern größerer Landgüter die Möglichkeit zu gewähren, hypothekarische Geldschulden aufzunehmen, die einer Kündigung nicht so leicht unterliegen, und deren Verzinsung und allmähliche Tilgung zu sichern. Der Erstere hatte 1860 auf 280 Gutscomplexen eine hypothekarisch versicherte Capitalsumme von 3,755,525 Thalern.